

6. VIII. 1917

120

B. B. A. — 1 ad B. 1367/17.

Kundmachung.

(Fleischabgabe für die Mindestbemittelten.)

Von Montag den 9. Juli 1917 angefangen wird das Wohlfahrtsfleisch zum Preise von 3 K 60 h per 1 kg nur gegen Vorweisung des grünen, blauen oder braunen amtlichen Einkaufsscheines für Mindestbemittelte und gegen Abtrennung des jeweilig gültigen Wochenabschnittes (beginnend mit dem Buchstaben A) durch den Verkäufer in den unten bezeichneten Abgabestellen der Großschlächtereierktiengesellschaft zum Verkaufe gelangen.

Die Abgabestellen dürfen nur an Bewohner ihres Bezirkes Fleisch abgeben.

Der Abgabetag ist auf dem Einkaufsscheine ersichtlich. Die abgebbare Fleischmenge wird jeweils besonders verlautbart; für die mit 8. Juli beginnende Woche beträgt sie für Inhaber von Scheinen bis einschließlich drei Personen $\frac{1}{2}$ kg, mit vier Personen und darüber 1 kg.

Die Überlassung des Einkaufsscheines oder des bezogenen Fleisches an andere Personen wird nebst sonstiger Strafe mit Entziehung der Begünstigung des verbilligten Bezuges geahndet.

Jeder Bezugsberechtigte wähle sich die im Wohnbezirke seinem Wohnorte zunächst gelegene Abgabestelle. Beim Ersteinkauf wird der Einkaufsschein mit dem Stempel der Abgabestelle versehen und kann Fleisch nur mehr an dieser Abgabestelle bezogen werden.

Da jeder Bezugsberechtigte die verlautbarte Menge am Abgabetag innerhalb der Abgabezeit erhält, ist ein Anstellen nicht nötig.

Abgabezeit: von $\frac{1}{4}$ 7 Uhr früh bis $\frac{1}{2}$ 12 Uhr mittags.

**